

Nordverbund – Tagung

„Das strafrichterliche Dezernat“

Warberg

Script „Gang der Hauptverhandlung“ §§ 243 ff. StPO

Der Gang der Hauptverhandlung nach den §§ 243 ff StPO

§ 243 Gang der Hauptverhandlung

- (1) ¹Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. ²Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.
- (2) ¹Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. ²Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.
- (3) ¹Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. ²Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. ³In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 trägt der Staatsanwalt den Anklagesatz mit der dem Eröffnungsbeschuß zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung vor; außerdem kann er seine abweichende Rechtsauffassung äußern. ⁴In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat.
- (4) ¹Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. ²Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.
- (5) ¹Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ²Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen. ³Auf Antrag erhält der Verteidiger in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben, die den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf. ⁴Der Vorsitzende kann dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde; § 249 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. ⁵Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. ⁶Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.

Allgemeines:

- bitte nicht Herr Angeklagter, sondern bürgerlicher Name
- alle haben das Recht sitzen zu bleiben; bis auf Eintritt des Gerichts;
Urteilsverkündung; Vereidigung
- Gerichtssprache ist deutsch § 184 GVG!!! actio libera in causa etc. so
lange erklären, bis der Angeklagte dies verstanden hat
- Fingerspitzengefühl bei Kleiderordnung; der Punk; der legiere Verteidiger
- der Angeklagte hat ein Recht aussprechen zu dürfen, auch wenn
Erklärungen neben der Sache liegen; aber Ausuferungen eindämmen
- Fürsorgepflicht; Bsp. Hinweis auf Verschlimmbesserung bei Einspruch
gegen Strafbefehl
- Schutz des Angeklagten vor eigenem Verteidiger!!!
- Ordnungsmittel als ultima ratio; vorher beruhigend einwirken, ggfs.
Unterbrechung
- ggfs. Tagessatzsystem, Zusammensetzung Höhe der Tagessätze erläutern
- Hinweis, dass vor Hauptverhandlung gestellte Beweisanträge wiederholt
werden müssten, so nicht anwaltlich vertreten

Ablauf im Groben:

Aufruf

Feststellung der Anwesenheit

Identitätskontrolle des Angeklagten und Vernehmung zur Person

Verlesung des Anklagesatzes

Belehrung des Angeklagten über seine Rechte

Vernehmung zur Sache und Beweisaufnahme

Plädoyers und Schlusswort des Angeklagten

Urteil und Rechtsmittelbelehrung

Der Aufruf der Sache § 243 Abs.1 Satz 1 StPO

Einzig erforderlich ist eine unmissverständliche Äußerung des Vorsitzenden, bzw. über den Wachtmeister oder die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dass nunmehr mit der Hauptverhandlung begonnen werden soll.

Feststellung der Anwesenheit § 243 Abs. 1 Satz 2 StPO

Die Präsenzfeststellung dient der Feststellung, dass alle Beteiligten, die schon zum Beginn der Hauptverhandlung geladen wurden, erschienen sind und die Hauptverhandlung nunmehr beginnen kann. Bzw. ob ggfs. noch Beweismittel oder der Angeklagte selbst herbeigeschafft werden müssen.

Problem: Beteiligte fehlen

Schöffe ist nicht erschienen:

§ 56 GVG Ordnungsgeld zzgl. Kosten unverzüglich Hilfsschöffen laden

Bsp. Der Schöffe Meier war trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen. Es wurde festgestellt, dass eine Entschuldigung nicht vorlag.
Nach Anhörung der StA erging ff. Beschluss.
Gegen den ordnungsgemäß geladenen und unentschuldigt nicht erschienen Schöffen Meier wird ein Ordnungsgeld von € festgesetzt.
Weiter werden ihm die durch sein Ausbleiben entstandenen Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Angeklagten auferlegt.

Angeklagter ist nicht erschienen:

Neben den Möglichkeiten der polizeilichen Vorführung und des Hauptverhandlungshaftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO sowie des § 408 a StPO-Strafbefehls kann ggfs.

- § 232 StPO Verhandlung ohne Angeklagten bei Hinweis auf diese Möglichkeit in der Ladung
- bei Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen in der HV. § 233 StPO
- Angeklagter wird vom ersuchten oder beauftragten Richter vernommen diese Vernehmung wird dann im Termin verlesen
- § 231 II StPO Angeklagter entfernt sich nach Vernehmung zu seiner Person oder erscheint nicht im Fortsetzungstermin; dann kann ohne ihn weiter verhandelt werden

- § 231 a-c StPO teilweise Durchführung der Hauptverhandlung bei schuldhafter oder vorsätzlich herbeigeführter Verhandlungsunfähigkeit; Entfernung bei Störungen; teilweiser Beurlaubung

in Betracht kommen.

Verteidiger ist nicht erschienen

§ 145 StPO ohne **Pflichtverteidiger** ist eine Verhandlung nicht möglich
neuer Pflichtverteidiger kann bestellt werden, der Aussetzung nach § 145 III StPO verlangen kann

den Verteidiger trifft die Kostenlast bei Nichterscheinen § 145 IV StPO

bei Wahlverteidigern kann grundsätzlich weiter verhandelt werden, aber Fürsorgepflicht des Gerichts, zumindest Anruf beim Verteidiger und Grund erfragen; idR. bei Entschuldigung neuer Termin

Zeuge ist nicht erschienen

sofortige Vorführung nach §§ 51 I S.3, 135 StPO möglich

ansonsten Festsetzung von Ordnungsmitteln

Der Zeuge Meier ist trotz ordnungsgemäßer Ladung (PZU) am unentschuldigt nicht erschienen. Nach Anhörung der Beteiligten ergeht ff. **Beschluss**:

Dem unentschuldigt nicht erschienen Zeugen Meier wird ein Ordnungsgeld von 200,- € auferlegt und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von 1 Woche festgesetzt. Weiterhin hat er die durch sein Nichterscheinen entstandenen Kosten zu tragen.

Bei nachträglicher Entschuldigung durch den Zeugen ist nach § 51 Abs.2 StPO zu verfahren und der Ordnungsbeschluss ggfs. wieder aufzuheben.

Problem:

Kinder und Jugendliche
ultima ratio Antrag an Vormundschaftsgericht; Pflegerbestellung und sodann ggfs. Bejahung der Aussagegenehmigung durch diesen, wenn die Eltern sich sträuben

Sachverständiger erscheint nicht

§ 77 StPO Ordnungsgeld und Kostenentscheidung

Dolmetscher erscheint nicht

§ 77 StPO nicht möglich auch nicht analog, da zu Lasten;
nur Möglichkeit eines neuen Dolmetschers

Nebenkläger; Nebenklägervertreter erscheinen nicht

irrelevant, da keine Anwesenheitspflicht
es sei denn der Nebenkläger ist Zeuge, dann gilt obiges zu Zeugen

Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal § 243 Abs. 2 Satz 1 StPO

In der Regel werden die Zeugen vor dem Verlassen des Saals erst gemäß § 57 StPO belehrt.

§ 57 Belehrung

¹Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. ²Auf die Möglichkeit der Vereidigung werden sie hingewiesen. ³Im Fall der Vereidigung sind sie über die Bedeutung des Eides und darüber zu belehren, dass der Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann.

Bei der Belehrung ist ggfs. bei gerichtsunerfahrenen, aufgeregten oder ggfs. älteren Zeugen der Zusatz angebracht, dass „diese Belehrung nicht erfolgt weil man dem Zeugen nicht glauben werden wird, sondern weil die StPO dies so vorschreibt“!

Den Saal verlassen müssen auch Zeugenbeistände, Erziehungsberechtigte und sonstige gesetzliche Vertreter als Begleitpersonen kindlicher Zeugen.

Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse § 243 Abs. 2 Satz 2 StPO

Dies bezieht sich in erster Linie zu diesem Zeitpunkt der Hauptverhandlung auf die Angaben im Sinne von § 111 Abs.1 OWiG und dient der Identitätsfeststellung.

§ 111 Falsche Namensangabe

*(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen **Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit** eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.*

Die weiteren Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen können im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung; meist am Schluss der Beweisaufnahme getroffen werden. Dies erscheint insofern sinnvoll, da im Falle eines Freispruchs aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, sich solche Feststellungen erübrigen.

Verlesung des Anklagesatzes § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO

Auf die Verlesung kann grundsätzlich nicht verzichtet werden (Hamm NStZ-RR 99, 276). Die Verlesung kann nicht stückweise erfolgen. Sämtliche Anklagen aus ggfs. verbundenen Verfahren sind zu verlesen.

Allerdings hat der Große Senat in Strafsachen beim BGH entschieden, dass

In Strafverfahren wegen einer Vielzahl gleichförmiger Taten oder Tateinzelakte, die durch eine gleichartige Begehungsweise gekennzeichnet sind, ist dem Erfordernis der Verlesung des Anklagesatzes i.S.d. § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO Genüge getan, wenn dieser insoweit wörtlich vorgelesen wird, als in ihm die gleichartige Tatausführung, welche die Merkmale des jeweiligen Straftatbestands erfüllt, beschrieben und die Gesamtzahl der Taten, der Tatzeitraum sowie bei Vermögensdelikten der Gesamtschaden bestimmt sind. Einer Verlesung der näheren individualisierenden tatsächlichen Umstände der Einzeltaten oder der Einzelakte bedarf es in diesem Fall nicht BGH, Beschluss vom 12. Januar 2011 – GSSt 1/10 –, BGHSt 56, 109-120.

Dies wird überwiegend in Wirtschaftsstrafsachen praxisrelevant werden.

Der Staatsanwalt verliert die Anklage ggfs. in einer dem abweichenden Eröffnungsbeschluss folgenden neu gefassten Form §§ 243 Abs. 3 Satz 2, 207 Abs. 3 StPO oder in den Fällen des §§ 243 Abs.3 Satz 3, 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO mit der dem Eröffnungsbeschluss folgenden rechtlichen Würdigung, wobei der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft seine abweichende Rechtsauffassung äußern kann. Im übrigen hat der Staatsanwalt die Änderungen im Sinne von § 243 Abs.3 Satz 4, 207 Abs.2 Nr. 4 StPO, die das Gericht im Eröffnungsbeschluss beschlossen hat, zu berücksichtigen bei der Verlesung der Anklage.

§ 207 Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) ...

(2) Das Gericht legt in dem Beschluß dar, mit welchen Änderungen es die Anklage zur Hauptverhandlung zuläßt, wenn

1.

wegen mehrerer Taten Anklage erhoben ist und wegen einzelner von ihnen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird,

2.

die Verfolgung nach § 154a auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat beschränkt wird oder solche Teile in das Verfahren wieder einbezogen werden,

3.

die Tat rechtlich abweichend von der Anklageschrift gewürdigt wird oder

4.

die Verfolgung nach § 154a auf einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Straftat begangen worden sind, beschränkt wird oder solche Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbezogen werden.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 reicht die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlußentsprechende neue Anklageschrift ein. ²Von der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen kann abgesehen werden.

(4) ...

Mitteilung über Erörterungen nach den §§ 202 a, 212 StPO (Verständigung § 257 c StPO) gemäß § 243 Abs.4 Satz 1 StPO

§ 202a Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten

¹Erwägt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, kann es den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. ²Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.

§ 212 Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens gilt § 202a entsprechend.

Die Regelung ist weit auszulegen und betrifft sämtliche dem Gericht auch ggfs. nur bekannt gewordene Gespräche zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft; sei es auch nur im Hinblick auf §§ 153, 153 a StPO.

Inwieweit auch eine Negativmitteilung, dass es keinerlei Gespräche gegeben habe im Hinblick auf § 257 c StPO zu erfolgen hat wird unterschiedlich gesehen. Ist aber letztendlich durch das BVerfG dahingehend entschieden worden, dass eine solche Negativmitteilung zu erfolgen hat.

Für Negativmitteilung

1a. Für eine solche Negativmitteilungspflicht sprechen sowohl die Gesetzessystematik - insb die Regelung des § 78 Abs 2 Halbs 1 OWiG - als auch die Materialien zum Verständigungsgesetz (juris: StVVerstG). Eine solche Pflicht entspricht auf dem Sinn und Zweck des auf umfassende Transparenz gerichteten Regelungskonzeptes. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 26. August 2014 – 2 BvR 2172/13 –, juris

Gegen Negativmitteilung

Einer Mitteilung gemäß § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO bedarf es nicht, wenn überhaupt keine oder nur solche Gespräche stattgefunden haben, die dem Regelungskonzept des Verständigungsgesetzes vorgelagert und von ihm nicht betroffen sind. BGH, Urteil vom 10. Juli 2013 – 2 StR 47/13 –, BGHSt 58, 315-318

Aber revisionsrechtlich wohl unbedenklich bei Unterbleiben

Zwar erfordert § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO eine so genannte Negativmitteilung, wenn keine auf eine Verständigung abzielenden Gespräche stattgefunden haben. Ein zur Aufhebung des Urteils nötiger Verfahrensfehler liegt aber nur vor, wenn das Urteil auf der fehlenden Mitteilung beruht. Dies kann auszuschließen sein, wenn zweifelsfrei feststeht, dass es keinerlei Gespräche gegeben hat, in denen die Möglichkeit einer Verständigung im Raum stand. BGH, Beschluss vom 25. Februar 2015 – 5 StR 258/13 –, juris

§ 243 Abs.4 Satz 2 StPO sieht eine Unterrichtung der Öffentlichkeit auch über solche Vorgänge vor, aus denen sich „Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben“. Ungeachtet dieser umständlichen Formulierung bedeutet dies, dass das Gericht die Verfahrensbeteiligten in der Hauptverhandlung über alle Gespräche unterrichten muss, die nach dem in **Abs. 4 S. 1** bestimmten Zeitpunkt stattgefunden haben, unabhängig davon, ob diese Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattgefunden haben, ergebnislos verlaufen sind oder nicht (*BGH StV 2011, 72*). Da die Pflicht nach **Abs. 4 S. 2** nur besteht, „**soweit**“ sich Änderungen gegenüber der ursprünglichen Mitteilung ergeben, ist der Vorsitzende nicht verpflichtet, am Schluss der Beweisaufnahme zu erklären, dass auch außerhalb der laufenden Hauptverhandlung nach dem in **Abs. 4 S. 1** genannten Zeitpunkt **keine Erörterungen** stattgefunden haben
Gercke/Julius/Temming u.a. in: *Gercke/Julius/Temming u.a., Strafprozessordnung*, 5. Aufl. 2012, § 243 [Beginn und Gang der Hauptverhandlung]

Praxistipp:

Trotz allem ist die Diskussion im Hinblick auf § 243 Abs.4 Satz 2 StPO noch im Fluss (s.h. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 15. Januar 2015 – 2 BvR 2055/14), so dass **es ratsam ist am Ende bei der allgemeinen Feststellung der Voraussetzungen des § 257 StPO (Erklärungsrechte) auch protokollarisch festzuhalten dass keine Erörterungen im Hinblick auf § 257 C StPO innerhalb der Hauptverhandlung stattgefunden haben.**

Hinweis zur Aussagefreiheit an den Angeklagten § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO

Der Hinweis hat zwingend zu erfolgen; dabei ist es egal wie oft der Angeklagte vor den Ermittlungsbehörden bereits entsprechend § 136 StPO belehrt wurde. Die Belehrung kann mehreren Angeklagten gegenüber gleichzeitig erfolgen. Bei prozessordnungsgemäß abwesenden Angeklagten erfolgt die Belehrung gegenüber dem Verteidiger (§ 234 StPO).

Sollte die Belehrung unterblieben sein, so ist diese unter Hinweis auf die bisherige Unverwertbarkeit der bisherigen Angaben zur Sache nachzuholen.

Vernehmung des Angeklagten zur Sache § 243 Abs.5 Satz 2 StPO

In umfangreichen, mehr als 10 Tage dauernden, Verfahren vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht erhält der Verteidiger Gelegenheit zur Abgabe zur Abgabe einer Erklärung, die den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf § 243 Abs.5 Satz 3 StPO. Der Vorsitzende kann hierbei verlangen, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen bei ansonsten drohender erheblicher Verfahrensverzögerung § 243 Abs.5 Satz 4 StPO.

Sagt der Angeklagte aus, so wird er entsprechend § 136 Abs.2 StPO vernommen.

Das richterliche Geständnis § 254 StPO

§ 254 Verlesung eines richterlichen Protokolls bei Geständnis oder Widersprüchen
(1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll oder in einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen beziehungsweise vorgeführt werden.
(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 254 StPO erlaubt in Durchbrechung des Grundsatzes des § 250 StPO, Grundsatz der persönlichen Vernehmung der Auskunftsperson, die Erhebung des Urkundsbeweises durch Verlesung des Protokolls bzw. Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung.

Bei nicht richterlichen Protokollen ist der Vernehmungsbeamte als Zeuge vom Hören-Sagen zu hören.

Unter **Geständnis** ist nicht nur ein Schuldbekenntnis oder ein Geständnis der ganzen Tat zu verstehen, sondern schon die Einräumung einer einzelnen, für den Schuldspruch unmittelbar oder mittelbar erheblichen Tatsache. Dazu gehört alles, was mit dem historischen Geschehen der angeklagten Tat zusammenhängt, so Angaben über Vorgeschichte, Planung und Ausführung der Tat, über das Verhältnis zu Mitbeteiligten und Betroffenen, ferner, wenn der Angeklagte in einem früheren Strafverfahren eine Tatsache eingeräumt hat, aus der sich die Gewerbsmäßigkeit der ihm jetzt zur Last gelegten Tat ergibt. Auch Tatsachen, die nur für die Rechtsfolgenentscheidung bedeutsam sind, können Gegenstand eines Geständnisses sein. Hierzu gehören etwa Angaben zu Alkohol- und Drogenkonsum oder zu früherer Gewalttätigkeit unter Alkoholeinfluss. Unerheblich ist, ob die Tatsachen den Angeklagten be- oder entlasten. Auch die Tatsache, dass der Angeklagte in seiner früheren richterlichen Vernehmung kein Geständnis abgelegt hat, ist vom Beweiszweck des Absatz 1 umfasst. Gleiches gilt für die Frage, ob er ein Geständnis widerrufen hat. Inhaltlich müssen sich die genannten Tatsachen auf den Prozessgegenstand beziehen, der dem Tatvorwurf der Anklage zugrunde liegt; § 254 dient nicht dazu, alle Geständnisse eines Angeklagten in anderen Strafsachen zu verlesen. *Mosbacher*Löwe-Rosenberg, StPO, § 254

Beweisaufnahme nach den § 244 ff. StPO

§ 244 Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisanträgen
 (1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.
 (2) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.
 (3) ...
 (4) ...
 (5) ...
 (6) ...

Das Gericht tritt nach der Vernehmung des Angeklagten in die Beweisaufnahme ein.

Die **Beweisaufnahme** ist der Teil der Hauptverhandlung, in dem nach Anhörung des Angeklagten zur Sache mit den zugelassenen Beweismitteln vergangene oder gegenwärtige beweisbedürftige Tatsachen und Erfahrungssätze aufgeklärt werden. Beweiserhebungen **außerhalb der Hauptverhandlung** oder nach rechtskräftiger Verfahrensbeendigung fallen nicht mehr darunter.

Strengbeweis: Die Durchführung der Beweisaufnahme erfolgt im Strengbeweisverfahren, sofern es um die Feststellung derjenigen beweisbedürftigen Umstände geht, die für den Tathergang, die Schuld des Täters und die Rechtsfolgen von Bedeutung sind. Mit der Begrenzung auf die nur nach den Regeln der §§ 244-257 verwendbaren Beweismittel Zeugen (§§ 48 ff.), Sachverständige (§§ 72 ff.), Urkunden (§ 249 ff.) und Augenschein (§ 86) soll garantiert werden, dass das Gericht seine Überzeugung ausschließlich aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung schöpft

Freibeweis: Beweiserhebungen im Freibeweisverfahren sind zulässig, wenn sie nicht den Schuld- und Strafausspruch betreffen, sondern der **Feststellung der Prozessvoraussetzungen** oder der Klärung **sonstiger Verfahrensfragen** dienen, wie etwa der Vorbereitung der Entscheidung über eine Zeugenvernehmung (Auskunft über Kenntnis eines Zeugen), über das Vorliegen eines Beweisverbotes oder über einen Beweis- bzw. Beweisermittlungsantrag zur Ermittlung der Erreichbarkeit des Zeugen, zur Prüfung der Zeugeneignung. Ob die Voraussetzungen eines **Beweis- oder Vereidigungsverbotes** freibeweislich aufgeklärt werden können, ist umstr. (SK-Schlüchter Rn 10; erg. § 261 Rn 46 ; zur Prüfung der Verwertbarkeit eines ausländischen Vernehmungsprotokolls BGH NJW 1994, 3365). Sog. „**doppelrelevante Tatsachen**“ betreffen den Anwendungsbereich sowohl des Streng- als auch des Freibeweises, zB das für die Gerichtszuständigkeit und das materielle Recht relevante Alter des Angeklagten (BGH StV 1982, 101) oder das für § 173 Abs. 1 StGB und § 52 StPO bedeutsame Verwandtschaftsverhältnis. Diese Tatsachen können zunächst im Freibeweisverfahren geklärt, müssen aber mit den Mitteln des Strengbeweises erhärtet werden, sobald sie für die Schuld- und Rechtsfolgefrage bedeutsam werden. Julius in: Gercke/Julius/Temming u.a., Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 244 [Beweisaufnahme]

Erklärungsrechte nach jedem Einzelteil der Beweisaufnahme oder Vernehmung von Mitangeklagten § 257 StPO

§ 257 Befragung des Angeklagten und Erklärungsrechte nach einer Beweiserhebung

- (1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.*
- (2) Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären.*
- (3) Die Erklärungen dürfen den Schlußvortrag nicht vorwegnehmen.*

Die Einhaltung dieser Erklärungsrechte wird üblicherweise vor Schluss der Beweisaufnahme im Protokoll generalklauselartig aufgeführt.

Dort sollte auch protokolliert werden, dass keine Verständigung im Laufe der Hauptverhandlung stattgefunden hat.

Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten aufgeben, Anträge und Anregungen, mit Ausnahme der Schlussvorträge, schriftlich einzureichen nach § 257 a StPO.

Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden nach § 238 Abs.1 StPO. Gemäß § 238 Abs.2 StPO können die diesbezüglichen Anordnungen beanstandet und das Gericht gezwungen werden, durch Beschluss zu entscheiden. Da der BGH der Vorschrift des § 238 Abs.2 StPO mittlerweile eine extensive Rügepräklusion beimisst ist die Verteidigung gezwungen, von dem Rechtsbehelf des § 238 Abs.2 StPO umfassend Gebrauch zu machen.

*1. Liegt einer sachleitenden Anordnung des Vorsitzenden eine strafprozessuale Regelung zugrunde, die ihm einen Beurteilungsspielraum oder Ermessen eröffnet, so kann ein Verfahrensbeteiligter die Revisionsrüge, die Maßnahme habe die Grenzen des Beurteilungsspielraums bzw. Ermessens überschritten, grundsätzlich nur dann zulässig erheben, wenn er in der Hauptverhandlung von dem Rechtsbehelf nach **§ 238 Abs. 2 StPO** Gebrauch gemacht hat.*

*2. Hat der Vorsitzende einem Zeugen unter Verletzung seines Beurteilungsspielraums zu Unrecht ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß **§ 55 StPO** zugebilligt, so kann ein Verfahrensbeteiligter eine Verfahrensrüge hierauf demgemäß im Allgemeinen nur dann stützen, wenn er in der Hauptverhandlung die Entscheidung als unzulässig beanstandet hat. BGH, Urteil vom 16. November 2006 – 3 StR 139/06 –, BGHSt 51, 144-149*

Schlussvorträge und letztes Wort § 258 StPO***§ 258 Schlussvorträge; Recht des letzten Wortes***

- (1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.*
- (2) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.*
- (3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.*

Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung § 260 StPO

Nach Beratung erfolgt sodann die Urteilsverkündung und die Schließung der Hauptverhandlung.